

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Hamm/Lippstadt, den 22. Juli 2024

Seite 51

Nr. 17

2. Änderung der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses vom 20.12.2021 vom 22.07.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 12 Abs. 2 S. 6, 22 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV NRW. S. 1278) und §§ 9, 9a, 16 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt in der aktuell gültigen Fassung hat der Prüfungsausschuss der Hochschule Hamm-Lippstadt am 22.07.2024 die folgende Änderung und Neubekanntmachung seiner Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Sitzungen des Prüfungsausschusses

§ 2 Beschlussfähigkeit

§ 3 Tagesordnung

§ 4 Abstimmung

§ 5 Erstellung eines Sitzungsprotokolls

§ 6 Verteilung der Aufgaben

§ 7 Inkrafttreten; Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

§ 1 Sitzungen des Prüfungsausschusses

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss der Hochschule Hamm-Lippstadt tritt mindestens einmal im Semester und zusätzlich nach Bedarf auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. ²Der Einladung sind ein Entwurf der Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen beizufügen. ³Die Einladung erfolgt eine Woche vorher, in eiligen Fällen ist eine Frist von drei Arbeitstagen ausreichend.
- (2) ¹Auf Verlangen eines Prüfungsausschussmitgliedes hat die/der Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. ²Das Verlangen ist schriftlich zu begründen.
- (3) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre/sein Stellvertreter/in, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und führt die Beschlüsse aus.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. ²Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden. ³Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Art der Durchführung der Sitzung. ⁴Eine Aufzeichnung der elektronisch übertragenen Sitzung ist untersagt.
- (5) ¹Die/der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss des Prüfungsausschusses auch die Pflicht, weitere Mitglieder der Hochschule oder Sachverständige als Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. ²Sie haben dann Rede-, aber kein Stimmrecht. ³Die Einladung soll nach Möglichkeit in der Frist von Abs. 1 S. 3 und nicht später als zwei Arbeitstage vor der Sitzung erfolgen.
- (6) ¹Die Teilnehmenden sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Dies gilt insbesondere für Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Mitglieder des Prüfungsausschusses. ³Sie dürfen außer im Rahmen des Vollzugs der Beschlüsse Dritte nicht über Gang und Ergebnisse der Sitzungen unterrichten. ⁴Unterrichtungspflichten und Informationsansprüche sind hiervon ausgenommen.

§ 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ³Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit; diese Einschränkung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.
- (3) ¹Die zu Beginn der Sitzung von der/dem Vorsitzenden festgestellte Beschlussfähigkeit gilt auch dann fort, wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Lauf der Sitzung verringert. ²Dies gilt, bis ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht. ³Für die Feststellung zählt dieses Mitglied als anwesend.
- (4) ¹Stellt die/der Vorsitzende Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie/er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine weitere Sitzung gemäß der verkürzten Frist aus § 1 Abs. 1 S. 3 ein. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung beschließt der Prüfungsausschuss die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses können Anträge zur Tages- und Geschäftsordnung stellen. ²Die Anträge gelten als angenommen, wenn ihnen nicht widersprochen wird. ³Bei Widerspruch ist nach Diskussion abzustimmen. ⁴Der Beschluss erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ⁵Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf
 - a) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
 - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) Beschlussfassung zu einem Antrag,
 - d) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
 - e) Umstellung der Tagesordnung.

⁶Anträge zur Tagesordnung sind Anträge, die auf die Ergänzung der Tagesordnung abzielen. ⁷Anträge zur Geschäftsordnung können auch während der Sitzung gestellt werden. ⁸Begründete Anträge zur Tagesordnung können nur bis zum Beginn der Sitzung gestellt werden.

- (3) Die Tagesordnung soll einen Punkt „Berichte und Anfragen“ enthalten, unter dem die/der Vorsitzende über wesentliche laufende Angelegenheiten berichtet und Anfragen beantwortet.

§ 4 Abstimmung

- (1) ¹Jeder zur Abstimmung eingebrachte Antrag muss vor der Abstimmung schriftlich gefasst und verlesen werden. ²Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung ihr/sein Stellvertreter/in, eröffnet die Abstimmung. ³Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen. ⁴Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. ⁵Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag ist innerhalb einer Sitzung nicht zulässig.
- (2) Bei Anträgen von Studierenden und bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen haben die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratende Stimme.
- (3) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum der/des Vorsitzenden. ⁴Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stimme enthält oder eine ungültige Stimme abgegeben hat. ⁵In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in Abweichung von Abs. 1 S. 5 zulässig.
- (4) ¹Beschlüsse können ausnahmsweise im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums dem widerspricht. ²Das Umlaufverfahren kann schriftlich oder auf elektronischem Wege, z.B. per E-Mail, erfolgen. ³Die Umlaufzeit beträgt zwei Wochen. ⁴Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen. ⁵Mit Zusendung der Beschlussunterlagen fordert die/der Vorsitzende die Mitglieder auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁶Sofern innerhalb der Umlauffrist eine Zustimmung einer Mehrheit der Mitglieder nicht erfolgt ist, kommt der Beschluss nicht zustande. ⁷Über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende unverzüglich zu informieren. ⁸In der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses wird der Beschluss besprochen und im Protokoll der Sitzung fixiert.
- (5) ¹In dringenden Fällen, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die/der Vorsitzende per Ersatzvornahme entscheiden. ²Sie/er unterrichtet den Prüfungsausschuss unverzüglich von der getroffenen Maßnahme. ³Der Prüfungsausschuss kann die Maßnahme aufheben, dabei bleiben entstandene Rechte Dritter unberührt.

§ 5 Erstellung eines Sitzungsprotokolls

- (1) ¹Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. ²Der Protokollentwurf soll den Mitgliedern spätestens in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden. ³Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. ⁴Die Mitglieder haben das Recht, persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben oder Minderheitenvoten zu einem Beschluss im Protokoll vermerken zu lassen. ⁵Diese sind schriftlich binnen drei Arbeitstagen nach der betreffenden Sitzung bei der/dem Vorsitzenden einzureichen.
- (2) ¹Grundsatzbeschlüsse werden in geeigneter Form dem Präsidium und dem Senat der Hochschule bekannt gegeben. ²Entscheidungen, die Studierende betreffen, sind den Antragstellenden und gegebenenfalls den betroffenen Einrichtungen der Hochschule zeitnah bekannt zu geben.

§ 6 Verteilung der Aufgaben

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle sowie der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzenden und Entscheidungen nach § 14 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnungen an den Vorsitzenden, bzw. die Vorsitzende; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Senat. ²Die bzw. der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihm allein getroffenen Entscheidungen.
- (2) ¹Zur Unterstützung des Prüfungsausschussvorsitzenden oder der Prüfungsausschussvorsitzenden bestellt der Prüfungsausschuss einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin je Standort. ²Hierfür werden Personen aus dem Prüfungsausschuss durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses als Geschäftsführende vorgeschlagen. ³Über die Vorschläge wird abgestimmt.
- (3) ¹Die Aufgabenteilung zwischen Prüfungsausschussvorsitzendem oder Prüfungsausschussvorsitzender und den Geschäftsführenden ist wie folgt: der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende ist befugt, die Aufgaben für alle Regelfälle zu übernehmen. ²Schwerpunktmäßig wird er bzw. sie sich aber um folgende Themen kümmern:
 1. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für das Prüfungsamt,
 2. Vertretung des Prüfungsausschusses im Senat und in den Departmenträten,
 3. Bearbeitung schriftlicher Eingaben an den Prüfungsausschuss, u.a. Bearbeitung von Härtefällen; die bzw. der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihm allein getroffenen Entscheidungen,
 4. Überwachung der Umsetzung der Prüfungsordnungen,
 5. Vorbereitung der Prüfungsausschusssitzungen,
 6. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzenden.
- (4) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der jeweiligen Standorte übernehmen folgende Aufgaben:
 1. Beratung von Studierenden des jeweiligen Standortes für Regelfälle,
 2. Beratung der Professorinnen und Professoren des jeweiligen Standortes,
 3. Anerkennung von Prüfungsleistungen,
 4. Ausgabe von Bachelor- und Masterarbeiten.
- (5) Auf Antrag der/des Prüfungsausschussvorsitzenden kann der Prüfungsausschuss durch Beschluss die Aufgabe „Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzenden“ jeweils für ein akademisches Jahr auf die Geschäftsführenden übertragen.

§ 7 Inkrafttreten; Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Prüfungsausschusses der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 22.07.2024.

Hamm, den 22.07.2024

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt